



STATUTEN

**des NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESVERBAND
im SCHWIMMEN
des ÖSTERREICHISCHEN SCHWIMMVERBANDES**

ZVR: 052203938

in der Fassung vom 25. Mai 2018

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "NIEDERÖSTERREICHISCHER LANDESVERBAND im SCHWIMMEN (NÖ. LSV) des ÖSTERREICHISCHEN SCHWIMMVERBANDES" ist unpolitisch und hat ihren Sitz in St. Pölten. Sie ist ein Zweigverein des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV).
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Niederösterreich.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der NÖ. LSV ist an die Statuten und grundsätzlichen Bestimmungen des OSV gebunden.

§ 3 Zweck

- (1) Der NÖ. LSV verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO und hat den Zweck, den Schwimmsport in all seinen Arten zu pflegen, zu verbreiten und zu vervollkommen.
- (2) Dieser Zweck wird erreicht durch
 - a) Zusammenschluss aller in Niederösterreich bestehenden Vereine, die das gleiche Ziel erstreben,
 - b) Förderung der schwimmsportlichen Tätigkeit innerhalb der angeschlossenen Vereine,
 - c) Durchführung alljährlich abzuhaltender Landesmeisterschaften,
 - d) Abhaltung von sonstigen schwimmsportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen, Vorträgen, usw.,
 - e) Vertretung der Interessen des Schwimmsportes nach außen, d.h. durch Versuch der Einflußnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung von Land, Städten und Gemeinden in Bezug auf schwimmsportliche Angelegenheiten sowie Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Organisationen,
 - f) Mitarbeit bei der Errichtung oder Verbesserung von Schwimmbädern und sonstigen schwimmsportlichen Einrichtungen,
 - g) Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - h) Herausgabe einschlägiger Publikationen aller Art.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, des nicht auf Gewinn ausgerichteten Verbandes werden aufgebracht durch

- a) Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge der dem Landesverband angehörenden Vereine,
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen,
- c) Gebühren und sonstige Abgaben gemäß den Wettkampfbestimmungen,
- d) Nenn- und Reugelder von schwimmsportlichen Veranstaltungen,
- e) Erträgnisse aus Veranstaltungen,
- f) Geldstrafen.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Der Landesverband besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) a) Ordentliches Mitglied kann jeder dem Vereinsgesetz entsprechende Verein sein, der seinen Sitz und die Hauptverwaltung (Postanschrift und Finanzgebarung) in Niederösterreich hat und die Pflege des Schwimmsportes und dessen körperliche Übungen zum Zwecke hat. Für die weiteren Bestimmungen sind die Statuten des OSV maßgebend. Mit der vollzogenen Aufnahme durch den OSV ist der Bewerber auch Mitglied des Landesverbandes.
- b) Außerordentliches Mitglied wird jedes gewählte oder kooptierte Mitglied des Verbandsvorstandes, das vereinslos ist, auf die Dauer der Funktion.
- c) Förderndes Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, die den Landesverband durch finanzielle und materielle Unterstützung fördert. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann über Vorschlag des Vorstandes oder eines Vereines am Verbandstag an besonders verdienstvolle Personen, die zur Förderung des heimischen Schwimmsportes wesentlich beigetragen haben, mit 2/3 Stimmenmehrheit verliehen werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch Austritt, der dem Vorstand nachweislich anzuzeigen ist,
- 2) durch Tod bei physischen Personen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen (Vereinen),
- 3) durch Auflösung des Vereines,
- 4) durch Ausschluss.
Für den Ausschluss gelten die Bestimmungen der Statuten des OSV sinngemäß. Der Vorstand kann den Ausschluss auch verfügen, wenn ein Mitglied seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen für das laufende Jahr dem Verband gegenüber zu erfüllen.
- 5) Sofern ein Mitgliedsverein über einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren hindurch keine aktiven Mitglieder laut der Statuten §16 (2) hat, wird ein Ausschlussverfahren durch den OSV eingeleitet.
- 6) Ein weiterer Ausschließungsgrund ist verbandsschädigendes Verhalten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe der Verbandstag festlegt. Die Fälligkeitstermine werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die Leistungen an den OSV sind in den Statuten des OSV festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist erstmalig beim Eintritt in den Landesverband zu entrichten und gilt für das laufende Kalenderjahr.

§ 8 **Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 **Geldstrafen**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder einzuhoben, wenn
 - a) die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt werden,
 - b) ein Verein oder Einzelmitglied nicht innerhalb einer Frist Fragebogen, Listen oder Meldungen abliefern oder Verfügungen von Organen des Landesverbandes nicht rechtzeitig befolgt.
- (2) Die Geldstrafen fallen in die Kasse des Landesverbandes. Außerdem können die Mitgliedsrechte vom Vorstand bis zu einem Jahr ausgesetzt werden.

§ 10 **Teilnahme an Veranstaltungen**

Alle Mitglieder haben im Sinne der Statuten und der Wettkampfbestimmungen das Recht, an Veranstaltungen des Landesverbandes und seiner Mitgliedsvereine teilzunehmen.

An Schwimmveranstaltungen des OSV und seiner Mitglieder dürfen nur Schwimmer teilnehmen, die Mitglieder der der FINA angehörigen Verbände sind.

Für die Teilnahmeberechtigung gelten die Bestimmungen der Statuten des OSV sinngemäß.

Ausnahmen können vom Vorstand des OSV oder des Landesverbandes genehmigt werden.

§ 11 **Organe des Landesverbandes**

Die Organe des Landesverbandes sind

- 1) der Verbandstag,
- 2) der Vorstand,
- 3) die Rechnungsprüfer,
- 4) das Verbandsgericht.

§ 12 **Der Verbandstag**

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt. Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den Vorstand festgelegt. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass der Verbandstag unter Wahrung aller Fristen in der ersten Jahreshälfte stattfindet. Er ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (per Brief oder per Email) an alle Mitglieder des Landesverbandes einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Verbandstage sind abzuhalten, wenn der Vorstand oder 10 % der dem Landesverband angehörigen Vereine oder die Rechnungsprüfer es beantragen. Sie sind unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vorher einzuberufen und haben binnen acht Wochen nach der Antragsstellung stattzufinden.

§ 13 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereine anwesend bzw. vertreten sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit findet eine halbe Stunde später ein Verbandstag mit gleicher Tagesordnung statt, der auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 14 **Aufgaben des Verbandstages**

Dem Verbandstag obliegt

- (1) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte,
- (2) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassaberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- (3) die Entlastung des Vorstandes,
- (4) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Verbandsgerichtes,
- (5) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages der Mitglieder und der Nennngelder
- (6) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und Ausführungsbestimmungen dazu,
- (7) die Entscheidung über Einsprüche,
- (8) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- (9) die Auflösung des NÖ. Landesverbandes

§ 15 **Anträge zum Verbandstag**

- (1) Anträge zum Verbandstag können vom Vorstand und den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Mitgliedsvereine haben ihre Anträge beim Landesverband schriftlich einzubringen.
- (2) Anträge werden nur dann vom Verbandstag behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Verbandstag eingeschrieben an die Geschäftsstelle des Landesverbandes gelangen oder persönlich übergeben werden, ferner, wenn ihnen vom Verbandstag mit 2/3-Mehrheit der Stimmen die Dringlichkeit zuerkannt wird.
- (3) Wahlvorschläge sind keine Anträge und können daher noch am Verbandstag eingebracht werden.

§ 16 **Vertretungs- und Stimmberechtigung**

- (1) Am Verbandstag hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Sofern diesem mindestens fünfzehn aktive Mitglieder angehören, gebühren ihm zwei Stimmen. Ab mehr als 30 aktiven Mitgliedern gebühren ihm für je weitere angefangene 30 Aktive je eine weitere Stimme, jedoch insgesamt höchstens sechs Stimmen.
- (2) Ein Mitglied eines Mitgliedsvereines gilt dann als aktiv, wenn es an mindestens zwei Tagen an mindestens einem schwimmsportlichen Wettkampf teilgenommen hat und dieser Wettkampf den einschlägigen Wettkampfbestimmungen entsprochen hat.
- (3) Als Stichtag für die Feststellung der Zahl der aktiven Mitglieder gilt der 31. Dezember des dem Verbandstag vorausgegangenen Jahres.
- (4) Vertretungs- und stimmberechtigt sind nur jene Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband ordnungsgemäß nachgekommen sind.

§ 17 **Abstimmung und Beschlussfassung**

- 1) Bei der Abstimmung entscheidet, sofern nichts anderes angeordnet ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten ist die Anwesenheit bzw. Vertretung von mindestens der Hälfte, bezüglich der Auflösung des Landesverbandes von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereine, ferner

eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Hinsichtlich dieser Beschlüsse ist ein Dringlichkeitsantrag unzulässig.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Vereinsvertretungen übernehmen.
- (4) Hinsichtlich der Vertretungs- und Stimmberechtigung sowie der Abstimmung und Beschlussfassung gelten die Statuten des OSV sinngemäß.

§ 18 **Der Vorstand**

- (1) Die Geschäfte des Verbandes führt der Vorstand. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach den Statuten anderen Verbandsorganen oder dem Verbandstag vorbehalten sind.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident,
 - der Schriftführer,
 - der Kassier,sowie der technische Ausschuss, bestehend aus den entsprechend gewählten Fachwarte für
 - Schwimmen, Jugendschwimmen, Synchronschwimmen, Wasserball,
 - Springen und Masters und maximal drei weiteren Referenten.
- (3) Gegen Entscheidungen des Vorstandes steht die Beschwerde an den Verbandstag offen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder gegeben. Bei der Abstimmung entscheidet, soweit nichts anderes angeordnet ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode. Die Funktionsperiode erstreckt sich in der Regel auf drei Jahre.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes - mit Ausnahme des Präsidenten - kann für diese Funktion bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag eine geeignete Person kooptiert werden. Innerhalb von zwei Wochen nach der Kooptierung hat der Landesverband seine Mitglieder davon schriftlich zu verständigen.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, Unterausschüsse zu bilden oder Beisitzer zu berufen, welchen er besondere Aufgaben zuweist. Diese haben beratende Stimme.
- (8) Eine Kumulierung der Funktionen des technischen Ausschusses ist möglich.

§ 19 **Die Rechnungsprüfer**

- (1) Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Statuten des OSV sinngemäß.

§ 20 **Das Verbandsgericht**

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus drei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern. Aus ihrer Mitte wird ein Vorsitzender gewählt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Statuten des OSV hinsichtlich des Verbandsgerichtes und die Verbandsgerichtsordnung des OSV sinngemäß.

§ 21 Vertretung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seinen Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen des Landesverbandes müssen vom Präsidenten bzw. seinem Vizepräsidenten gezeichnet und vom Schriftführer bzw. Kassier in Finanzangelegenheiten gegengezeichnet sein.

§ 22 Wettkampfbestimmungen

- (1) Für die Austragung von schwimmsportlichen Wettkämpfen sind die Wettkampfbestimmungen des OSV (allgemeine Wettkampfbestimmungen, Wettkampfbestimmungen der einzelnen Sparten) anzuwenden.

§ 23 Geschäftsordnung

- (1) Mit Beginn der Funktionsperiode hat der Vorstand des Landesverbandes eine Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 24 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem, zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit der im § 17 dieser Statuten bestimmten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Der Landesverband gilt auch als aufgelöst, wenn die Zahl der dem Landesverband angehörigen Vereine auf einen gesunken ist.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes hat dieser Verbandstag – sofern ein Verbandsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen, der das Verbandsvermögen dem OSV für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu übertragen hat. Besteht der OSV zu diesem Zeitpunkt in seiner derzeitigen Form nicht mehr, ist das Verbandsvermögen der für Sport zuständigen Abteilung beim Amt der NÖ-Landesregierung zu übertragen. Diese Regelung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren (§ 28 Abs. 3 VerG 2002).

§ 25 Verbot des Dopings

- (1) Für den NÖ. LSV, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der Fédération Internationale de Natation (FINA) und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes BGBl I Nr. 30/2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sämtliche beim OSV gemeldete Aktive, deren Betreuer und Funktionäre des NÖ. LSV und deren Mitgliedsvereine sind verpflichtet allen Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken. Sollte jemand dieser Aufforderung oder der Mitwirkung am Verfahren nicht Folge leisten, so ist eine Disziplinarstrafe gem. der Disziplinarordnung zu verhängen. Die Mitgliedsvereine sorgen dafür, dass ihre beim OSV gemeldeten Aktiven und deren Betreuer sich ausdrücklich den in diesem Absatz genannten Verpflichtungen unterwerfen.
- (3) Der FINA ist es erlaubt, auch außerhalb von Wettkämpfen Dopingkontrollen durchzuführen. Die Mitgliedsvereine, deren Sportler von den Kontrollen betroffen

sind, verpflichten sich, die FINA bei derartigen Dopingkontrollen zweckentsprechend zu unterstützen.

- (4) Die Mitgliedsvereine des NÖ. LSV sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des OSV in ihre Statuten aufzunehmen oder in ihren Statuten darauf hinzuweisen.

§ 26 **Bekanntnis zur Integrität im Sport**

- (1) Der NÖ. LSV und seine Mitgliedsvereine bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der NÖ. LSV und die Mitgliedsvereine treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der NÖ. LSV und die Mitgliedsvereine richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.
- (2) Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Maßnahmen gem. §6 Abs. 6 (Ausschluss) der Statuten zu ahnden.

§ 27 **Gender-Formulierung**

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.